

# Amtsgericht Strausberg

- Der Direktor -



## Allgemeine Hausverfügung

In Umsetzung der **Fünften Verordnung** über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (5.SARS-CoV-2-EindV) vom 22.01.2021 (GVBl. II/21, Nr. 7), gelten für das Betreten des Amtsgerichts Strausberg sowie den Aufenthalt im Gebäude folgende Regelungen:

1. **Bedienstete sowie Besucherinnen und Besucher** (ab Vollendung des sechsten Lebensjahres) sind verpflichtet, beim Betreten und bei einem Aufenthalt im **Bereich der Verkehrsflächen** (insb. in dem Eingangsbereich / dem Foyer, in den Gängen, den Fluren, den Wartebereichen, den Aufzügen etc.) **eine Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Ausnahmen gelten, soweit dies zur Identifikationsfeststellung erforderlich ist.
2. Bei der Mund-Nasen-Bedeckung muss es sich um eine sogenannte **medizinische Gesichtsmaske** (OP-Maske oder FFP2-Maske) handeln.
3. Von der Verpflichtung des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen ist der Aufenthalt in Büros bzw. Sitzungssälen auf einem festen Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen oder ein Schutz in anderer Weise, etwa durch eine physische Abtrennung (z.B. eine Scheibe), sichergestellt ist. Hinsichtlich der Sitzungssäle bleibt die Sitzungspolizei (§ 176 GVG) der oder des Vorsitzenden hiervon unberührt.
4. Generell ausgenommen von der Maskenpflicht sind Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitpersonen und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren. Ausgenommen sind zudem Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen, welches den Namen, das Geburtsdatum und die konkreten Gründe für die Befreiung beinhalten muss.
5. Diese Hausverfügung tritt am 25.01.2021 in Kraft.

Strausberg, 25.01.2021

gez. Schubert  
(Schubert)